



**Dr. Gerd W.
Zimmermann**

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

die nicht regelmäßig in die Praxis kommen, bietet sich eine gezielte schriftliche oder telefonische Erinnerung (Recall) an. Ein solches Recallsystem ist erlaubt, wenn der Patient sich mittels Unterschrift damit einverstanden erklärt. Dabei ist zu beachten, dass ein Recall eine vertrauliche Information darstellt. Daher muss der Patient persönlich in Briefform angeschrieben werden. Eine Erinnerung per

Postkarte ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.

Impfungen, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehören, können – ebenso wie eine Impfberatung vor einer Urlaubsreise – als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) durchgeführt und gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden.

Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Leistungen neu geregelt

— In der Regel sind ärztliche Leistungen – also Leistungen, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten dienen, – von der Umsatzsteuer befreit. Leistungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, unterliegen dagegen der Umsatzsteuer. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat in einer Verfügung vom 5.4.2011 einen umfangreichen Katalog ärztlicher Leistungen aufgestellt, in dem sie aufzeigt, welche Leistungen umsatzsteuerbefreit und welche umsatzsteuerpflichtig sind. Den Schwerpunkt bilden Leistungen, die im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer als „kritisch“ eingestuft werden. Dazu gehören Alkohol- und Drogengutachten zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit, Blutalkoholuntersuchungen für gerichtliche Zwecke in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung, medizinisch-psychologische Gutachten über die Fahrtauglichkeit, anthropologisch-erbbiologische Gutachten, Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen, Gutachten bei Strafverfahren, sportmedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Training, reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen, Gutachten über den Gesundheitszustand für Versicherungsabschlüsse, Zeugnisse oder Gutachten über das Seh- und Hörvermö-

gen. Auch ärztliche Leistungen der Schönheitschirurgen, bei denen kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, sind umsatzsteuerpflichtig.

Zur Klarstellung hat die OFD aber auch die steuerfreien Leistungen aufgelistet. Dazu gehören die körperliche Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam zur Überprüfung, ob sie in der Zelle verwahrt werden können, Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, Vorsorgeuntersuchungen, bei denen Krankheiten möglichst frühzeitig festgestellt werden sollen (z.B. Krebsfrüherkennung), Mammografien einschließlich der von Radiologen erstellten Mammografien bei Screenings, IGeL sowie Alkohol- und Drogengutachten zwecks anschließender Heilbehandlung.

MMW Kommentar

Wichtig ist, dass die Umsatzsteuerpflicht erst greift, wenn neben steuerbefreiten Arztleistungen derartige steuerpflichtige Umsätze erzielt werden, die 17 500 Euro im Vorjahr (Kleinunternehmerregelung) oder im laufenden Jahr 50 000 Euro voraussichtlich übersteigen.